

Mauriceau Heb. Ammen/ Buch. Inleichen
 Commers/ Bölters und Welschens.
 Hieher ist zu beziehen die hoch. Fürstl. Sächs. Al-
 tenburg. Landes. Ordnung von dem Unterricht
 für die Heb. Ammen pag. 451. biß 486.

Ordnung wornach sich folgende Perso-
 nen zu richten haben/ als:

I.

Die Materialisten/ Gewürz. Krämer / Al-
 chymisten/ Destillatores, Zucker/ Becker/
 Parfümirer / Brandtwein/ Brenner sollen sich
 mit Arzney, Wesen nicht vermengen/ noch Me-
 dicamenta præpariren und aus der Hand ver-
 kauffen/ bey Vermeidung der Confiscation ihrer
 gemachten Medicamenten; sondern vielmehr
 bey ihren ertheilten privilegiis verbleiben / und
 sich des Curirens im geringsten nicht annehmen.

2. Wann sich Oculisten/ Operatores, Stein/
 und Bruch. Schneider / Zahnbrecher / Marck-
 schreyer/ Stöhrer / Betrieger / Quack salber/ &c.
 angeben / und ihre Kunst und Wissenschaft öf-
 fentlich auff den Jahrmärckts. Tågen üben und
 feil haben wollen / sollen sie sich vor dem Physico
 ordinario und dem Magistrat stellen / und ihrer
 Person und Medicamenten wegen sich deren E-
 xamini unterwerffen / auch darauff nach befin-
 den zugelassen oder abgewiesen werden. Zum
 præjudiz des Medici, Apothekers / &c. und
 Schaden der Patienten ausserhalb den öffentli-
 chen

chen Märkten (und zwar in solchen Märkten über 2. Tage) auszustehen nicht geduldet werden.

3. Ihre Operationes sollen sie mit aller gebührenden Vorsichtigkeit ohne unziemlicher Uebersehung der armen Leute verrichten / und sich aller innerlichen Curen / so ihren Operationen nicht angehen / bey hoher Straffe gänzlich enthalten. Sollen auch schuldig seyn den Physicum zu ihren operationibus, absonderlich in bedenklichen Fällen darbey zuseyn / zu ersodern / und dann nach gestalten Dingen / nemlich glücklichen und gründlichen Hebung des äußerlichen mali, ein beglaubtes Attestat von dem Physico und dem Magistrat zugewarten haben.

4. Sollen sie keine Wahren feil haben / so in die Apothecken gehören / als Theriac, purgantia, &c. um dahin zu sehen / wie man die Leute ums Geld und Leben bringet / und sich seinen Beutel spicket / ihren Aufenthalt und schändlichen Gewinn dardurch zu haben.

5. Die Wurzel-Gräber / Kräuter-Männer und Weiber sollen bey ernster Bestraffung Nieswurzel/Seidel-Bast/Gratiola und dergleichen purgirende oder Monat-Zeit-treibende Wurzeln und Kräuter / welches gefährliche und verdächtige Stücke / niemand als nur den Apothekern verkauffen / desgleichen sollen sie sich des Verkaufss Rhabarbari, Monachorum, Angelicæ, vermischter Pulver/ &c. so wider das Apotheker-Privilegium läuft / enthalten. Andere

22 Pflicht der Material. Gewürzkr. Alch. &c.
gemeine Wurzeln und Kräuter aber / so vor
Menschen und Viehe sicherlich zu gebrauchen/
sind hierunter nicht gemeinet.

6. Die so genandten Hausirer und Balsam-
Sulphuris-Träger sollen ohne Vorbewust und
Examination des Physici ihrer Medicamenten
wegen/ welche sie vor köstliche Arzneyen/ treffli-
che Olitäten/ Schlag-Haupt- Herz- Brust- Le-
ber- und Magen-Wasser/ it. Elixiria, Balsam
Sulphuris, Franckfurter Pillen/ &c. ausgeben/ und
in der Stadt von Hauß zu Hauß herum tragen
und verkauffen / und aber solche meistentheils
falsch und untüchtig/ die angegebene Wasser blo-
ße gefärbte Brandtwein/ die Balsam-Sulphuris
und Olitäten mit Rühn oder Harz = Del verfäls-
chet seyn / auch ohne dieses dem Apotheker- Pri-
vilegio zuwider ist/ soll ihnen also dieses nicht von
dem Rath verstattet werden. confer. Tax. vina-
riens S. 4. p. 21. Summa, alle und jede/ die nicht zum
Arzney-Wesen gehören/ sollen nirgend gedultet/
vielweniger alten Weibern / Seegensprechern
und andern / so unziemliche / zauberische / aber-
glaubische und unbekandte Mittel gebrauchen/
das Curiren und Urinbesehen oder Rath geben
zugelassen werden. / bey unausbleiblicher harter
Bestraffung.